

überreicht von



## Krank während den Ferien: was gilt?

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Ferien, **bleibt sein Ferienanspruch für die Krankheitstage erhalten**. Das bedeutet für den Arbeitgeber:

1. Prüfung der Arbeitsunfähigkeit: Eine Arbeitsunfähigkeit muss nicht unbedingt eine Ferienunfähigkeit bedeuten. Erholen kann man sich nicht nur bei Aktivferien. Spaziergehen und Schlafen gelten gemäss Rechtsprechung auch als Erholung.
2. Akzeptanz der Ferienunfähigkeit: Der Arbeitgeber muss die Feriennachgewährung nur akzeptieren, wenn der Arbeitnehmer seine Erkrankung ordnungsgemäss mit einem Arztzeugnis nachweist. Der Arbeitnehmer trägt dabei die Beweislast.

Zur Wahrung des Erholungszweckes hat der Arbeitnehmer, der ferienunfähig war, erstens einen Anspruch auf **Nachgewährung** der «Ferienunfähigkeitsdauer» und zweitens Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Der Mitarbeitende muss die „neuen“ Ferien jedoch

mit dem Arbeitgeber absprechen und darf nicht einfach die Ferien verlängern. ■

## Neue Deklarationspflicht des Arbeitgebers im Lohnausweis

Die Arbeitgeber haben neu in Ziffer 15 des Lohnausweises 2016 das **prozentmässige Ausmass** der Aussendiensttätigkeit der Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug, z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure usw., zu bescheinigen.

Entsteht durch die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst eine übermässige Belastung für den Arbeitgeber, kann der Aussendienst auch anhand von Pauschalen deklariert werden.

Im Lohnausweis ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst xx % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“.

Die Steuerverwaltung hat dazu eine Mitteilung publiziert, in der die Pauschalsätze gemäss Berufsgruppe aufgelistet sind. (*Quelle: Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016*) ■

## Rückwirkende Tarife bei Urheberrechten von Billag sind zulässig

Hotels, Spitäler, Gefängnisse und Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen müssen Urhebergebühren leisten für den Empfang von Radio und Fernsehen in ihren „Gästezimmern“. Das Bundesverwaltungsgericht stellt nun fest, dass diese Gebühren rückwirkend seit dem Jahr 2013 erhoben werden dürfen. (*Urteil BVG B-3865/2015*) ■

## A-Post Plus ersetzt Einschreiben bei Betreibungs-Angelegenheiten

Ein Krankenversicherer stellte seinem Schuldner die Verfügung über die Beseitigung des Rechtsvorschlags mit A-Post Plus statt mit eingeschriebener Post zu.

Das Betreibungsamt wies in der Folge das von der Versicherung gestellte Fortsetzungsbegehren ab, da es die ordnungsgemässe Zustellung an den Schuldner in Frage stellte.

Das Bundesgericht entschied nun, dass der Versand mit A-Post Plus für den Nachweis der Zustellung genüge. Der Kran-

kenversicherer konnte dem Betreibungsamt den entsprechenden "Track & Trace"-Auszug der Post vorlegen, aus dem die Zustellung an den Schuldner ersichtlich war. Daraus könne auf die ordnungsgemässe Zustellung geschlossen werden. Weitere Nachweise brauche das Betreibungsamt nicht.

Es liegt dann am Schuldner, sich gegen die Fortsetzung der Betreuung zu wehren, wenn er geltend machen will, die fragliche Verfügung nicht erhalten zu haben. (Quelle: BGE 5A\_547/2015 vom 4.7.16) ■

## Ein stabiles Konkubinat befreit Ex-Ehegatten von seinen Unterhaltspflichten

Eine geschiedene Frau, die von ihrem früheren Ehemann Unterhaltszahlungen erhält, ist eine enge und feste Beziehung mit einem neuen Partner eingegangen. Der Ehemann verlangte daraufhin, dass er von seiner Unterhaltspflicht ein für allemal befreit werde.

Das Bundesgericht gab ihm Recht. Bei einem qualifizierten Konkubinat der Ex-Frau gehe die Unterhaltspflicht des früheren Gatten a priori vollständig und endgültig unter. Den Unterhaltsanspruch während des Konkubinats nur zu sistieren, wie von der Vorinstanz beschlossen, sei nicht möglich. (Quelle: BGE 5A\_373/2015 vom 2.6.16) ■

## Werbung mit Preisvergleichen: Vorsicht bei bestimmten Begriffen

Die Werbung mit Preisvergleichen unterliegt strengen rechtlichen Vorgaben. Dies wird in einem aktuellen Urteil des Schweizer Bundesgerichts bestätigt.

Das Gericht hielt im Urteil fest, dass Begriffe wie «Best Price», «garantierter Dauertiefstpreis» und «Tiefstpreisgarantie» nur zulässig sind, wenn sie wahr sind.

Sofern sich also eine solche Werbung auf das **gesamte Sortiment** und **jeden beliebigen Zeitpunkt** bezieht, ist sie bereits **unzulässig**, wenn nachgewiesen ist, dass einzelne identische oder qualitativ vergleichbare Produkte von einem Konkurrenten billiger angeboten werden.

Nach Einschätzung des Bundesgerichts sind die Begriffe «Tiefstpreisgarantie», «Best Price» und «garantierter Dauertiefstpreis» ohne Bezug zu einem bestimmten Angebot von Waren oder Dienstleistungen nicht verständlich und ergeben keinen Sinn. (Quelle: BGE 4A\_443/2015 vom 12. April 2016) ■

## Der Datenschutz-Selbsttest für Unternehmen

Seitdem das Safe-Harbour-Rahmenwerk für ungültig erklärt und die Datenschutz-Grundverordnung der EU verabschiedet

wurde, wünschen sich viele Unternehmen eine Einschätzung ihrer allgemeinen Datenschutz-Compliance.

KPMG hat einen kostenlosen Online-Datenschutz-Selbsttest entwickelt, der aufzeigt, wie reif ein Unternehmen in Sachen Datenschutz ist. Mit folgender Applikation kann das eigene Unternehmen auf Datenschutzrisiken überprüft werden: <https://dataprotection.kpmg.ch/de> ■

## Wohnrecht erlischt nicht bei Nichtausübung

Das Wohnrecht gibt einer berechtigten Person die Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines Gebäudes eine Wohnung zu nehmen. Es ist ein unübertragbares und unvererbliches Recht und kommt nur mit einem Grundbucheintrag zustande.

Wenn die berechtigte Person das Wohnrecht nicht ausübt, bedeutet dies nicht die Löschung des Wohnrechts.

Kann aber die berechtigte Person aus Gründen, die in ihrer Person liegen, das Wohnrecht nicht mehr wahrnehmen, so kann die Löschung des Wohnrechts beantragt werden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die berechtigte Person in ein Altersheim eintritt und eine Rückkehr in die alte Wohnung nicht mehr möglich ist. ■

## **Längere Übergangsfristen für interne Qualitätssicherung bei Kleinstrevisoren**

Revisionsunternehmen, die nur eingeschränkte Revisionen bei KMU durchführen und in denen nur eine Person über eine Zulassung verfügt, werden ein Jahr länger von der Pflicht zur internen Qualitätssicherung befreit.

Der Bundesrat hat am 17. August 2016 eine Änderung der Revisionsaufsichtsverordnung verabschiedet, welche die Übergangsfrist bis zum 1. September 2017 verlängert. Mehr Infos auf der Webseite des Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ([www.ejpd.admin.ch](http://www.ejpd.admin.ch)).

## **Freier Marktzugang für die gewerbsmässige Gläubigervertretung ab 1. Januar 2018**

Wer gewerbsmässig Gläubiger vertritt, erhält ab 1. Januar 2018 den freien Zugang zum Markt in der ganzen Schweiz. Der Bundesrat hat am 17. August 2016 die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt.

Künftig besteht die Möglichkeit, sich in allen Kantonen im Rechtsöffnungsverfahren von einem Inkassobüro und nicht mehr zwingend von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt respektive

einer Rechtsagentin oder einem Rechtsagenten vertreten zu lassen. Dadurch können gewisse Gläubiger Kosten einsparen.

Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird die kantonale Kompetenz zur Regelung der gewerbsmässigen Gläubigervertretung aufgehoben. Nach neuem Recht können sämtliche handlungsfähigen Personen als Vertreter von Parteien im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig sein, insbesondere auch juristische Personen (Inkassobüros, Rechtsschutzversicherungen etc.). Der freie Marktzugang wird damit gewährleistet. (Quelle: Bundesamt für Justiz )

### **Impressum**

#### **backup**

erscheint monatlich

#### **Herausgeber**

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.